

Zusammenfassung für Endverbraucher

Für industrielle und gewerbliche Verpackungen **nicht-schadstoffhaltiger** Füllgüter



Über das **RIGK-SYSTEM** können Sie als industrieller und gewerblicher Endverbraucher gebrauchte Verpackungen **nicht-schadstoffhaltiger Füllgüter** an einer der bundesweiten RIGK-Annahmestellen kostenlos abgeben. Diese Verpackungen werden einer Verwertung gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zugeführt.

► Welche Verpackungen werden zurückgenommen ?

Über das RIGK-SYSTEM werden Verpackungen **nicht-schadstoffhaltiger** Füllgüter zurückgenommen. Die Füllgüter dürfen weder nach dem Gefahrstoff- noch nach dem Gefahrgutrecht noch nach GHS eingestuft sein. Die Verpackungen dürfen keine Gefahrensymbole tragen.



Folien

- ▶ Foliensäcke
- ▶ Stretch- und Schrumpffolien
- ▶ Innensäcke für Feststoffe
- ▶ Verbundfoliensäcke



Hohlkörper

- ▶ Flaschen
- ▶ Kanister
- ▶ Eimer
- ▶ Fässer



Flexible Schüttbehälter

- ▶ Flexible IBC (Big Bags)
- ▶ Gewebesäcke



Kartonagen

- ▶ Kartons / Oktabins
- ▶ Fiberdrums



Holzeinwegpaletten

► Wie funktioniert die Rückgabe ?

Alle Verpackungen, die mit einem RIGK-Zeichen versehen sind, können an einer der bundesweiten RIGK-Annahmestellen kostenlos zurückgegeben werden. Damit wir Ihnen die für Sie nahegelegenste RIGK-Annahmestelle nennen können, kontaktieren Sie uns unter der kostenlosen Servicenummer +49 800 308600-3 oder per E-Mail dispo@rigk.de.

► Annahmebedingungen

Es werden nur Verpackungen akzeptiert, die restentleert (d. h. bei Flüssigprodukten „tropffrei“, für Feststoffe „rieselfrei“, für zähe, pastöse, klebrige o. ä. Stoffe „spachtelrein“) und frei von Fremdstoffen sind, die nicht Bestandteil der Verpackungen sind, z. B. Papier (dazu zählt nicht das Produktetikett), Pappe, Holz, Klebebänder, artfremde Kunststoffe, Metalle etc.). Verpackungen stark riechender Füllgüter müssen vorbehandelt sein.

Grundsätzlich können nur Verpackungen mit aufgebrachtem RIGK-Zeichen abgegeben werden.

Hohlkörper

Getrennt voneinander abgegeben werden müssen:

Hohlkörper 1 – farbige, klebrige oder hochviskose Füllgüter

(z. B. Bitumen, Kleber, Härter, Dispersionsfarbe etc).

Hohlkörper 2 – andere Füllgüter

Bitte beachten Sie:

- Hohlkörper prinzipiell offen und getrennt vom Deckel abgeben.
- Metallbügel von Eimern vor der Anlieferung entfernen.
- Jeder Hohlkörper muss ein lesbares Produktetikett des letzten Füllgutes tragen.

FIBC, Gewebesäcke und Folien / Foliensäcke

Bitte beachten Sie:

- FIBC, Big Bags und Gewebesäcke (flexible Schüttbehälter) können zusammen abgegeben werden.
- Folien werden getrennt in:
 - Foliensäcke mit anorganischen und organischen Verbindungen, PVC (Gruppe 1–6)
 - Foliensäcke mit Ruß und Farbpigmenten (Gruppe 7–8)
 - Foliensäcke mit Nahrungs- und Futtermitteln, Torf- und Erdenprodukten, Holzmehl etc. (Gruppe S)
 - Verpackungen aus Verbundwerkstoffen, z. B. PE / Aluminium, PE / PA (Gruppe V)
 - Schrumpffolien
 - Stretchfolien
 - Inliner (keine Inliner von flüssigen, pastösen oder klebrigen Füllgütern)

Andere Pack- und Hilfsmittel, die über RIGK lizenziert sind

Wenn Ihr Lieferant weitere Pack- und Hilfsmittel wie z.B. Oktabins, Fiberdrums oder Holzeinwegpaletten im RIGK-SYSTEM lizenziert hat, kontaktieren Sie uns direkt unter der kostenlosen Servicenummer: +49 800 308600-3 oder per E-Mail: dispo@rigk.de. Hier werden Ihnen gerne die Übergabemodalitäten mitgeteilt.

► Annahmeschein

Jede Anlieferung im RIGK-SYSTEM muss mit einem Annahmeschein dokumentiert werden.

- Der Annahmeschein ist von Ihnen, dem Endverbraucher, auszufüllen und mit dem Firmenstempel zu versehen.
- Die Zeichennutzer-Nummern, die unter dem RIGK-Zeichen auf den abzugebenden Verpackungen stehen, müssen auf dem Annahmeschein festgehalten werden.
- Die Annahmestelle bestätigt Ihnen nach Eingangsprüfung der abgegebenen Verpackungen die Einhaltung der Annahmebedingungen auf dem Annahmeschein für Endverbraucher. Sie erhalten die rosa umrandete Kopie als Beleg.
- Der Annahmeschein kann auf unserer Homepage unter:
<https://www.rigk.de/downloads/formulare/> heruntergeladen werden.

Der Annahmeschein dient als abfallrechtliche Dokumentation seitens RIGK gegenüber den Behörden. Er ist auch für Sie ein wichtiger Beleg, mit dem Sie der Aufsichtsbehörde die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung nachweisen können.

Die Rücknahme der Verpackungen durch RIGK erfolgt ausschließlich aufgrund der aktuell geltenden [Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen](#) der RIGK.

RIGK-G-SYSTEM

Zusammenfassung für Endverbraucher

Für industrielle und gewerbliche Kunststoffverpackungen **schadstoffhaltiger** Füllgüter.



Über das **RIGK-G(efahrstoff)-SYSTEM** können Sie als industrieller und gewerblicher Endverbraucher lizenzierte, restentleerte Kunststoffverpackungen **schadstoffhaltiger Füllgüter** kostenlos zurückgeben. Die Verpackungen werden einer Verwertung oder Beseitigung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zugeführt.

► Welche Verpackungen werden zurückgenommen ?

Folgende Verpackungstypen werden zurückgenommen:



Papiersäcke

- Papiersäcke mit REPASACK-Zeichen

Hohlkörper

- Flaschen
- Kanister
- Eimer
- Fässer

Folien

- Foliensäcke
- Innensäcke für Feststoffe
- Verbundfoliensäcke (> 50 % Kunststoff)

Flexible Schüttbehälter

- Flexible IBC (Big Bags)
- Gewebesäcke

► Wie funktioniert die Rückgabe ?

Alle Gefahrstoffverpackungen, die mit dem RIGK-Zeichen (für Kunststoffverpackungen) oder REPASACK-Zeichen (für Papiersäcke) versehen sind, können kostenlos über RIGK – entweder im Bauart zugelassenen Sammelsack, lose oder im Container – zurückgegeben werden. Bitte wenden Sie sich unter der kostenlosen Service-Nr. +49 800 308600-1 oder per E-Mail g-system@rigk.de an das RIGK-G-Team, um unter Berücksichtigung der Gefahreneinstufung und Ihres Standortes die optimale Rückgabe für Sie zu organisieren.

Die Verpackungen werden abfallrechtlich als EAK-Abfallschlüssel 15 01 10* „Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ übernommen.

Abhängig von Gefahrenklasse und Verpackungstyp erfolgt die Entsorgung der Gefahrstoffverpackungen bundesweit über genehmigte Annahmestellen, Behandlungs- und Verbrennungsanlagen. Der Endverbraucher erhält als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung einen abfallrechtlichen Übernahmeschein bzw. ein Rücknahmeprotokoll.

RIGK-G-SYSTEM

► Verwertungsfractionen

Es werden restentleerte Verpackungen **schadstoffhaltiger Füllgüter** zurückgenommen, die aufgrund ihres Füllgütes nach Gefahrstoff- bzw. Gefahrgutrecht oder nach GHS kennzeichnungspflichtig sind. Von der Rücknahme ausgeschlossen sind Verpackungen mit Gasen, explosiven, infektiösen und radioaktiven Stoffen.

	A		B						
GGVSEB									
Klasse			3	4	5	8	9		6.1
GHS									
GHS-Codierung	GHS 07	GHS 08	GHS 02	GHS 03	GHS 05	GHS 09			GHS 06

► Noch Fragen ?

Für weitere Informationen zur Rücknahme und Entsorgung Ihrer Gefahrstoffverpackungen stehen wir Ihnen gerne unter der kostenlosen Service-Nr. +49 800 308600-1 oder g-system@rigk.de zur Verfügung.



Vertragsbestätigung/ Endverbraucherinformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass

Landhandel Weiterer GmbH

Mitglied im Rücknahmesystem RIGK-SYSTEM für die Rückführung und Verwertung von folgenden industriellen & gewerblichen Verpackungen **nicht-schadstoffhaltiger Füllgüter** ist:

- Foliensäcke
- Gewebesäcke
- FIBCs, Big-Bags
- Schrumpf-/ bzw. Stretchfolie

Für diese Verpackungen liegt eine Berechtigung vor, das RIGK Zeichen aufzubringen.



Damit erhalten Sie die Möglichkeit, Ihre gebrauchten Verpackungen kostenfrei bei den bundesweiten RIGK-Aannahmestellen anzuliefern. Die jeweils aktuellen Annahmestellen und Abgabemodalitäten für **nicht-schadstoffhaltige lizenzierte Verpackungen** erfahren Sie bei Ihrem RIGK Ansprechpartner per Mail an dispo@rigk.de oder unter der kostenlosen Telefonnummer **0800-308600-3**.

Verpackungen die (noch) kein Lizenzzeichen tragen, werden auch von RIGK für uns zurückgenommen.

Stand: 13.04.2022

Annahmeschein (Stand: 2019)

Bestätigung des Anlieferers / Endverbrauchers



Firma	Datum	14.4.2022
Straße	Telefon	
PLZ / Ort	Mail	

Hiermit bestätigen wir, dass

- ▶ die angelieferten Verpackungen ein-RIGK-Zeichen tragen oder dass eine RIGK-Bestätigung des Zeichennutzers vorliegt,
- ▶ keine anderen als die angegebenen-Produkte enthalten waren,
- ▶ die notwendige Restentleerung und-Vorsortierung vorgenommen wurde,
- ▶ wir von den umseitig abgedruckten „Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen“ Kenntnis genommen haben.

Name / Abteilung in Druckbuchstaben

Stempel / Unterschrift

Verpackungstyp	Füllgutgruppe***	Produkthersteller (Zeichennutzer; ZN-Nr.)	Nettogewicht (kg)
Foliensäcke	1 - 6		kg
Foliensäcke	7 - 8		kg
Foliensäcke	S		kg
Verbundverpackungen*			kg
Schrumpf-/Stretchfolien			kg
Gewebesäcke/Big Bags			kg
Hohlkörper 1** (farbige, klebrige, hoch viskose Füllgüter, z.B. Härter, Kleber, Bitumen, Dispersionsfarbe etc.)			kg
Hohlkörper 2** (andere Füllgüter)			kg
(Sonstiges)	(Anz.)		kg

* Verpackungen aus Verbundstoffen (z. B. PE / Aluminium, PE / PA)
 ** Hohlkörper 1 und 2 = z. B. Flaschen, Kanister, Spundbehälter, Deckelfässer, Eimer, nicht-rekonditionierfähige Hohlkörper

Annahmestelle
 Die Überprüfung der angelieferten Verpackungen ergab:

Hiermit bestätigen wir die ordnungsgemäße Annahme der oben angegebenen Verpackungen nach den Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen

Stempel/Unterschrift

Bemerkungen:

*** Erläuterung der Füllgutgruppen

1 anorg. Verbindungen alkalisch reagierend	5 org. Polymerverbindungen
2 anorg. Verbindungen sauer reagierend	6 PVC
3 anorg. Verbindungen inert	7 Ruß
4 org. untereinander unreaktive Verbindungen	8 Farbpigmente
	S Nahrungs- und Futtermittel, Torf- und Erdenprodukte, Holzmehl etc.

Annahmeschein (Stand: 2019)

Bestätigung des Anlieferers / Endverbrauchers



Firma	Datum	14.4.2022
Straße	Telefon	
PLZ / Ort	Fax	

Hiermit bestätigen wir, dass

- ▶ die angelieferten Verpackungen ein-RIGK-Zeichen tragen oder dass eine RIGK-Bestätigung des Zeichennutzers vorliegt.
- ▶ keine anderen als die angegebenen-Produkte enthalten waren,
- ▶ die notwendige Restentleerung und-Vorsortierung vorgenommen wurde,
- ▶ wir von den umseitig abgedruckten „Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen“ Kenntnis genommen haben.

Name / Abteilung in Druckbuchstaben

Stempel / Unterschrift

Verpackungstyp	Füllgutgruppe***	Produkthersteller (Zeichennutzer; ZN-Nr.)	Nettogewicht (kg)
Foliensäcke	1 - 6		kg
Foliensäcke	7 - 8		kg
Foliensäcke	S		kg
Verbundverpackungen*			kg
Schrumpf-/Stretchfolien			kg
Gewebesäcke/Big Bags			kg
Hohlkörper 1** <small>(farbige, klebrige, hoch viskose Füllgüter, z.B. Härter, Kleber, Bitumen, Dispersionsfarbe etc.)</small>			kg
Hohlkörper 2** <small>(andere Füllgüter)</small>			kg
			kg

* Verpackungen aus Verbundstoffen (z. B. PE / Aluminium, PE / PA)

** Hohlkörper 1 und 2 = z. B. Flaschen, Kanister, Spundbehälter, Deckelfässer, Eimer, nicht-rekonditionierfähige Hohlkörper

Annahmestelle

Die Überprüfung der angelieferten Verpackungen ergab:

- Hiermit bestätigen wir die ordnungsgemäße Annahme der oben angegebenen Verpackungen nach den Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen

Stempel/Unterschrift

Bemerkungen:

*** Erläuterung der Füllgutgruppen

- | | |
|--|--|
| 1 anorg. Verbindungen alkalisch reagierend | 5 org. Polymerverbindungen |
| 2 anorg. Verbindungen sauer reagierend | 6 PVC |
| 3 anorg. Verbindungen inert | 7 Ruß |
| 4 org. untereinander unreaktive Verbindungen | 8 Farbpigmente |
| | S Nahrungs- und Futtermittel, Torf- und Erdenprodukte, Holzmehl etc. |

Annahmeschein (Stand: 2019)

Bestätigung des Anlieferers / Endverbrauchers



Firma	Datum	14.4.2022
Straße	Telefon	
PLZ / Ort	Fax	

Hiermit bestätigen wir, dass

- ▶ die angelieferten Verpackungen ein-RIGK-Zeichen tragen oder dass eine RIGK-Bestätigung des Zeichennutzers vorliegt,
- ▶ keine anderen als die angegebenen-Produkte enthalten waren,
- ▶ die notwendige Restentleerung und-Vorsortierung vorgenommen wurde,
- ▶ wir von den umseitig abgedruckten „Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen“ Kenntnis genommen haben.

Name / Abteilung in Druckbuchstaben

Stempel / Unterschrift

Verpackungstyp	Füllgutgruppe***	Produkthersteller (Zeichennutzer; ZN-Nr.)	Nettogewicht (kg)
Foliensäcke	1 - 6		kg
Foliensäcke	7 - 8		kg
Foliensäcke	S		kg
Verbundverpackungen*			kg
Schrumpf-/Stretchfolien			kg
Gewebesäcke/Big Bags			kg
Hohlkörper 1** <small>(farbige, klebrige, hoch viskose Füllgüter, z.B. Härter, Kleber, Bitumen, Dispersionsfarbe etc.)</small>			kg
Hohlkörper 2** <small>(andere Füllgüter)</small>			kg
			kg

* Verpackungen aus Verbundstoffen (z. B. PE / Aluminium, PE / PA)

** Hohlkörper 1 und 2 = z. B. Flaschen, Kanister, Spundbehälter, Deckelfässer, Eimer, nicht-rekonditionierfähige Hohlkörper

Annahmestelle

Die Überprüfung der angelieferten Verpackungen ergab:

- Hiermit bestätigen wir die ordnungsgemäße Annahme der oben angegebenen Verpackungen nach den Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen

Stempel/Unterschrift

Bemerkungen:

*** Erläuterung der Füllgutgruppen

- 1 anorg. Verbindungen alkalisch reagierend
- 2 anorg. Verbindungen sauer reagierend
- 3 anorg. Verbindungen inert
- 4 org. untereinander unreaktive Verbindungen

- 5 org. Polymerverbindungen
- 6 PVC
- 7 Ruß
- 8 Farbpigmente
- S Nahrungs- und Futtermittel, Torf- und Erdenprodukte, Holzmehl etc.

Allgemeine Geschäfts- und Annahmbedingungen

(RIGK-SYSTEM und RIGK-G-SYSTEM)

I. Geschäftsbedingungen

Nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen (Stand: 01.12.2018) wird zwischen dem Endverbraucher / Abfallerzeuger und der RIGK GmbH (Wiesbaden) nachfolgend (RIGK) ein Vertrag über die Annahme der gebrauchten Verpackungen abgeschlossen.

1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen

Die Leistungen von RIGK erfordern ausschließlich die Nutzung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen, die in dem Vertrag, ausgedrückt, vereinbart werden sollten. Gegenüber den Endverbraucher / Abfallerzeugern oder anderen, die auf seine Geschäfts- und Lieferbedingungen zurückzuführen sind, sind die Abweichungen von den Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen und etwaigen weiteren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn RIGK sie in Textform festsetzt.

2. Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen

RIGK nimmt im Auftrag der Abfaller / Verreiber Verpackungen zurück und führt diese einer Verwertung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Abfallrechts zu. Verpackungen mit **schadstoffhaltigen Füllgütern** sind die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kennzeichnungspflichtigen Verpackungen für gefährliche Stoffe und Gemische oder die gemäß ADR (Anlagen A und B) zu kennzeichnenden gefährlichen Güter (nachfolgend: „Schadstoffverpackungen“). Verpackungen, die nicht-schadstoffhaltige Füllgüter enthalten, sind die in §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 15 VerpackG (VerpackG) aufgeführten Verpackungen aus Industrie und Gewerbe.

3. Pflichten von RIGK

Mit Annahme der gebrauchten Verpackungen und unter der Bedingung, dass der Endverbraucher / Abfallerzeuger die Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen erfüllt, verpflichtet sich RIGK gegenüber dem Endverbraucher / Abfallerzeuger, nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des untergesetzlichen Regelwerks, die gebrauchten Verpackungen einer Verwertung zuzuführen. Die bei der Sortierung und der Verwertung anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

4. Pflichten des Endverbraucher / Abfallerzeugers

Der Endverbraucher ist verpflichtet, nur Verpackungen zu übergeben, die:

- vollständig entleert sind, d. h. Verpackungen für Flüssigprodukte müssen „tropffrei“ für Feststoffe, „reseffrei“ und für zähfl., pastöse, klebrige oder ähnliche Stoffe „spaltfrei“ sein; weiterführend dürfen keine Reste zurückgelassen werden, die gesetzlich verboten sind, und müssen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung möglicher Gefahren ergriffen worden sein und an der Außenseite der Verpackung dürfen keine gefährlichen Füllgutreste anhaften;
- ein RIGK-Zeichen tragen;
- ein lesbare Produktetikett des Originalfüllgutes tragen;
- frei von Fremdstoffen sind, die nicht Bestandteil der Verpackung sind, z. B. Papier, Pappe, Holz, Klebebander, anhaftende Kunststoffe, Metalle usw.

Der Endverbraucher ist verpflichtet, sich vor der Anlieferung mit der Annahmestelle in Verbindung zu setzen.

5. Ausschluss der Annahme

Von der Annahme ausgeschlossen sind Verpackungen, die:

- befüllt waren mit zur Klasse der explosiven Stoffe (Gefahrstoffe) oder Erzeugnissen mit Explosivstoff im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gehörenden Substanzen;
- mit Gasen, explosiven, radioaktiven und infektiösen Stoffen (ADR-Klassen 1, 2, 5.2 und 7) befüllt waren;
- aufgrund anderer Rechtsvorschriften besonders zu entsorgen sind;
- aufgrund ihrer Beschaffenheit und / oder mangelnden Entleerbarkeit die stoffliche Verwertung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erheblich erschweren oder stören;
- nicht den Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen entsprechen;
- andere als für den Transport, die Lagerung und den Verbrauch vom Abfaller / Verreiber bestimmte Füllgüter enthalten haben;
- mit folgenden oder ähnlichen in der gewerblichen Landwirtschaft gebrauchlichen Füllgütern wie Pflanzenschutzmitteln, Flüssigdüngern, Vorratsschutzmitteln, Wachstumsreglern, Spritzenreiniger oder Spritzhilfsstoffen befüllt waren.

6. Rückweisung von Verpackungen

RIGK oder die von ihr beauftragte Annahmestelle ist berechtigt, die Annahme von Verpackungen, die nicht den Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen entsprechen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern. Nach der Annahme der Verpackungen wird die Annahmestelle bei Gefahr im Verzuge eine Ersatzvornahme auf Rechnung und Gefahr des Endverbraucher / Abfallerzeugers in die Wege leiten und ggf. die zuständigen Behörden einschalten.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr der angelieferten und angenommenen Verpackungen geht erst dann auf RIGK über, wenn RIGK selbst oder die von RIGK beauftragte Annahmestelle die Annahme der Verpackungen erklärt hat.

8. Gewährleistung und Haftung des Endverbraucher / Abfallerzeugers

Der Endverbraucher / Abfallerzeuger gewährleistet und sichert zu, dass die von ihm angelieferten Verpackungen den Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen entsprechen. RIGK behält sich das Recht der Nachprüfung vor. Der Endverbraucher / Abfallerzeuger haftet der RIGK nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die RIGK aus einer Verletzung der vom Endverbraucher / Abfallerzeuger obliegenden Verpflichtungen aus den Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen entstehen, insbesondere aus der Verletzung der Verpflichtung, keine Verpackungen anzuliefern, die gemäß vorstehender Ziffer 4 nicht vollständig entleert sind. Hatte der Endverbraucher / Abfallerzeuger, hiernach, so wird er RIGK auch von entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter, einschließlich der von RIGK zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beauftragten Unternehmen im Umfang seiner Haftung freigestellt.

9. Allgemeine Bestimmungen

Die Schriftform gilt auch durch die Textform gem. § 126b BGB gewahrt. Für diese Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen sowie etwaiger weiterer in Bezug genommener Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Endverbraucher / Abfallerzeuger und RIGK gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Endverbraucher / Abfallerzeuger Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Wiesbaden. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen unwirksam sein oder werden, so ist hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. Ergänzende Annahmbedingungen für Verpackungen nicht-schadstoffhaltiger Füllgüter (RIGK-SYSTEM)

Für Verpackungen, die keine Schadstoffe enthalten haben, gelten ergänzend folgende Annahmbedingungen:

- Die Anlieferung muss schriftlich oder in Textform dokumentiert werden. Das Dokument ist vom Endverbraucher / Abfallerzeuger zu unterzeichnen.
- Verpackungen sind wie folgt anzuliefern:
 - nach Werkstoffklassen getrennt (gemäß DIN-Norm 6120)
 - prinzipiell offen und getrennt vom Deckel
 - ohne Metallbündel, z. B. bei Einlern, Kanistern.
- Folien, Foliensäcke, FIBC, Gewebesäcke und Verbundverpackungen sind getrennt nach Fraktionen wie folgt anzuliefern:
 - Foliensäcke: Füllgutgruppen 1 bis 6**
 - Foliensäcke: Füllgutgruppen 7 bis 8**
 - Foliensäcke: Füllgutgruppe S**
 - Verbundverpackungen*
 - Schrumppfolien
 - Streichfolien
 - FIBC (Big Bags): Gewebesäcke.
- Holzpaketen und Kartonagen / Oktanen sind jeweils gesondert von vorstehenden Verpackungen anzuliefern.

III. Ergänzende Annahmbedingungen für Schadstoffverpackungen (RIGK-G-SYSTEM)

Für Schadstoffverpackungen gelten ergänzend folgende Annahmbedingungen:

- Die Schadstoffverpackungen sind vom Endverbraucher / Abfallerzeuger in den nachfolgend beschriebenen Verwertungsfraktionen A und B anzuliefern. Unterliegen die letzten Produkte, die die Verpackungen enthalten haben, sowohl der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als auch dem Gefahrgüterrecht (ADR), so ist die schärfere Einstufung von Fraktion A zu B maßgebend. Schadstoffverpackungen, die nicht in die nachfolgenden Verwertungsfraktionen fallen, sind von der Annahme ausgeschlossen.

Verwertungsfraktion A (in diese Fraktion dürfen keine Gefahrgüter eingeordnet werden): Schadstoffverpackungen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nur mit den GHS-Piktogrammen GHS 07 und 08 kennzeichnungspflichtig sind bzw. nur mit den Gefahrensymbolen Xi – Reizend oder Xn – Gesundheitsschädlich, und es sich nicht um Gefahrgüter handelt.

Verwertungsfraktion B: Schadstoffverpackungen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nur mit den GHS-Piktogrammen GHS 02, 03, 05, 06 oder GHS 09 kennzeichnungspflichtig sind bzw. nur mit den Gefahrensymbolen C – Ätzend, F – Leichtentzündlich, F+ – Hochentzündlich, O – Brandfördernd, T – Giftig, T+ – Sehr giftig oder N – Umweltgefährlich, sowie Schadstoffverpackungen, die gefährliche Güter enthalten haben, die gemäß ADR Anlagen A und B, nur mit den Gefahrgüterklassen 3, 4, 4.1, 4.2, 4.3, 5, 5.1, 5.2, 6, 1, 8 oder 9 kennzeichnungspflichtig sind.

- Die Anlieferung muss schriftlich oder in Textform dokumentiert werden. Das Dokument ist vom Abfaller / Abfallerzeugern oder von ihr beauftragten Person des Endverbraucher / Abfallerzeugers zu unterzeichnen.
- Die Rücknahme der Schadstoffverpackungen kann in einem bauartzugelassenen RIGK-Sammelsack erfolgen, dieser kann von RIGK gegen eine Schutzgebühr von 1,40 € / Sack, zuzüglich Porto, Versandkosten und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer bezogen werden.
- Ein Sammelsack darf nur mit Schadstoffverpackungen befüllt werden, die keinem Zusammenpack- und Ladeverbot gemäß ADR unterliegen und bei denen eine chemische Reaktion untereinander ausgeschlossen ist.
- Inhalierkörper sind mit dem Originalverschluss zu verschließen.
- Innensäcke / Inliner müssen in der Original-Umhüllung (ausschließlich Kunststoffumhüllungen) angeliefert werden.
- Falls Gefahrgutverpackungen nach Sondervorschrift 663 ADR Kap. 3.3 befördert werden, muss der Endverbraucher sicherstellen, dass die Anforderungen dieser Vorschrift vor der Verladung eingehalten worden sind.

IV. Annahme von Schadstoffverpackungen aus Papier, die mit „REPASACK“ gekennzeichnet sind

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Annahmbedingungen gelten ebenfalls für die Rücknahme von Schadstoffverpackungen aus Papier, die mit der Marke „REPASACK“ gekennzeichnet sind.

* Verpackungen aus Verbundstoffen (z. B. PE / Aluminium, PE / PA) ** Erläuterung der Füllgutgruppen:

- Gruppe 1: anorganische Verbindungen alkalisch reagierend
- Gruppe 2: anorganische Verbindungen sauer reagierend
- Gruppe 3: anorganische Verbindungen inert
- Gruppe 4: organische, untereinander unreaktive Verbindungen
- Gruppe 5: organische Polymerverbindungen
- Gruppe 6: PVC
- Gruppe 7: Ruß
- Gruppe 8: Farbpigmente
- Gruppe 9: Nahrung- und Futtermittel, Torf- und Erdenprodukte, Holzmehl etc.